



Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:*

I

Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d und d^{quater} GwG.²

Art. 20 Abs. 5

⁵ Die FINMA kann von einer Versicherungseinrichtung, einer Fondsleitung, einer KAG-Investmentgesellschaft, einem Verwalter von Kollektivvermögen, oder einem Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a zweiter Teil, a^{bis} oder d^{quater} GwG die Einführung eines informatikgestützten Transaktionsüberwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

Gliederungstitel nach Art. 21

6. Kapitel: Dokumentationspflicht, Aufbewahrung der Belege und Information von Behörden

Art. 22 Sachüberschrift

Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

SR

¹ SR **955.033.0**

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5327).

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels**Art. 22a Information von Behörden und Dokumentation*

¹ Der Finanzintermediär informiert die FINMA oder die Aufsichtsorganisation über Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen. Insbesondere informiert er, wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führt, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

² Erstattet der Finanzintermediär nach erfolgten Abklärungen gemäss Art. 6 Abs. 2 GwG keine Verdachtsmeldung, so dokumentiert er die zugrundeliegenden Gründe.

Art. 26 Abs. 2 Bst. 1

² Darin sind insbesondere zu regeln:

1. die Aktualisierung von Kundenbelegen

*Kapitel 9 (Art. 30–34)**Aufgehoben**Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1*

Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

¹ Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten in den Bereichen der direkten Lebensversicherung und der Vergabe von Hypothekarkrediten die Bestimmungen des Reglements vom ...³ der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.⁴

³ Das Reglement kann bei der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes kostenlos abgerufen werden unter www.sro-svv.ch.

⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

Gliederungstitel nach Art. 43

5. Titel:

Besondere Bestimmungen für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a zweiter Teil, a^{bis} und d^{quater} GwG

Art. 43a

Dieser Titel gilt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a zweiter Teil, a^{bis} und d^{quater} GwG *Art. 51a Abs. 1*

^{1bis} Er trifft technische Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass der Schwellenwert nach Absatz 1 durch miteinander verbundene Transaktionen innerhalb von 30 Tagen überschritten wird.

Art. 65 Abs. 1 Bst. d

¹ Keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person muss eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- d. ein Finanzintermediär mit Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d GwG ausübt und selbst Konten führt sowie einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;

Art. 72 Abs. 2

² Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a zweiter Teil und d^{quater} GwG legen in jedem Fall Kriterien nach Artikel 13 fest.

Art. 75a Sachüberschrift und Abs. 1

Geldwäschereifachstelle für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Teil GwG

¹ Bei Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Teil GwG, welche die Voraussetzungen für Erleichterungen hinsichtlich Risikomanagement und Compliance nach Artikel 14e Absatz 5 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁵ erfüllen, muss die Geldwäschereifachstelle nur die Aufgaben nach Artikel 24 erfüllen. Diese Aufgaben können dann auch durch die Geschäftsleitung oder durch ein Geschäftsleitungsmitglied erfüllt werden. Die zu kontrollierenden Tätigkeiten können nicht von einer Person kontrolliert werden, die für diese Geschäftsbeziehung direkt verantwortlich ist.

Art. 78b⁶ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Der Finanzintermediär muss die technischen Vorkehrungen nach Artikel 51a Absatz 1^{bis} innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen,

II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

«\$\$\$SmartDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5327).